

Allernädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Mr. 60. Sonntag, den 29. August 1824.

Für Alle, die eines reinen Willens sind.

Worte, vom Herzen gesprochen, sollen wieder zum Herzen sprechen. Nun, möchte doch niemand zweifeln, daß diese Zeilen aus der besten Absicht niedergeschrieben wurden, aus der Absicht, von Vernunft und Verstand geprüft, aber nur von Empfindung und Gefühl beurtheilt zu werden.

Die nächste Vergangenheit birgt in ihrem Schooße einen Act, welcher, wie vielleicht kein anderer, wie vielleicht der Tag unfres Abscheidens selbst nicht, auf das Gefühl wirkt. Die subjective Annäherung des Todes kann für den gottvertrauenden, wahren Christen keine Schrecken haben und von dem letzten Momente selbst, wo der Geist, seine Kraft fühlend, die beengende Haft sprengt, wird nichts dem Sterbenden in helles Bewußtseyn treten. Wo uns aber der Tod objectiv, auf eine gewaltsame Art, vorgeführt wird, wo die richtende Obrigkeit im Namen Gottes das ewige Recht des Höchsten auf Erden unmittelbar handhabt, offen und Allen sichtbar vollstreckt: da wird das Gefühl in seinen Grundvesten erschüttert, jeder Mensch ist mehr, wie sonst, Mensch. Dieses Gefühl wird durch die Christenpflicht, auch in dem Sünder den

Mitbruder nicht zu vergessen, zur hohen Theilnahme gesteigert, wenn der Unglückliche die That bereut, welche das Maas anfällte und sehr oft den Schlüsselstein zum Gebäude seiner Verderbtheit legte. Denn, was man auch dagegen sagen mag, niemand ist vom Anfange so verdorben, niemand giebt sich mit einem Male so dem Bösen zum Eigenthume; es bedurfte vieler Schritte, ehe der Herr sagte: Bis hierher, und nicht weiter! — Wenn nun die Obrigkeit kraft ihrer Befugniß einen solchen Verbrecher von der menschlichen Gesellschaft aussondert und vor den Thron des gnädigsten Richters treten läßt, so muß dabei ein gewichtiger Zweck zu Grunde liegen. Dieser Zweck, von der juristischen Seite gefaßt, ist kein anderer, als: den Freiheitskreis des Schuldigen zu vernichten, damit dieser nie wieder Gelegenheit finden kann, in einen fremden Freiheitskreis beschränkend oder zerstörend einzugreifen. Ganz anders erscheint die Sache in dem Gesichtspunkte der Moral und Religion. Diese urtheilen, daß durch einen solchen Act ein großes, allgemeines, zum Ergreifen oder Festhalten des Guten aufforderndes, Beispiel gegeben werden soll; daß dadurch die Menschenliebe befördert werden soll, welche gebietet, auch zu wachen, daß der Andre nicht strauchle oder falle. Darum